



Faktenblatt

Bern, April 2007

Organzuteilung (Organ-Allokation)

1. Nach welchen Kriterien werden Organe zugeteilt?

Gespendete Organe sind eine knappe Ressource. Eine gerechte Zuteilung ist deshalb besonders wichtig. Schon auf Verfassungsstufe (Artikel 119a der Bundesverfassung) ist geregelt, dass der Bund Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen festlegt. Bei der Zuteilung der verfügbaren Organe werden ausschliesslich folgende Kriterien berücksichtigt: Die medizinische Dringlichkeit, der medizinische Nutzen, die Wartezeit und die Chancengleichheit. Der Entscheid wird anhand dieser Kriterien zentral von der Nationalen Zuteilungsstelle gefällt. Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden gleich behandelt.

2. Was versteht man unter medizinischen Kriterien?

Unter medizinischen Kriterien werden die medizinische Dringlichkeit und der medizinische Nutzen verstanden:

- Nach dem Kriterium der medizinischen Dringlichkeit sind Organe in erster Linie Patientinnen und Patienten zuzuteilen, denen es gesundheitlich am schlechtesten geht. Die höchste Dringlichkeit haben dabei Patientinnen und Patienten, deren Leben ohne Transplantation unmittelbar bedroht ist. Eine unmittelbar lebensbedrohende Situation liegt vor, wenn die Patientin oder der Patient ohne Transplantation innert sehr kurzer Zeit mit dem Tod rechnen muss. Solange bei einer Patientin oder einem Patienten eine solche Situation vorliegt, werden alle anderen Patientinnen und Patienten nachrangig behandelt.
- Nach dem Kriterium des medizinischen Nutzens sind Organe Patientinnen und Patienten zuzuteilen, die von einer Transplantation am meisten profitieren. Der medizinische Nutzen einer Transplantation wird von vielen Faktoren beeinflusst. Entsprechend kann dieses Kriterium auf verschiedene Weise operationalisiert werden: Grosses Gewicht wird auf die Übereinstimmung der Blutgruppe zwischen spendender und empfangender Person gelegt. Wird gegen die Blutgruppenbarriere transplantiert, besteht das Risiko einer akuten Abstossung des Or-

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Biomedizin, Sektion Transplantation und Fortpflanzungsmedizin, CH - 3003 Bern; transplantation@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/transplantation-de
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



gans. Je nach Organ wird auch die Übereinstimmung der Gewebemerkmale (Niere) oder der Anatomie berücksichtigt. Die Übereinstimmung der Grösse ist vor allem in der Herztransplantation im Hinblick auf eine genügende Leistungsfähigkeit des transplantierten Organs wichtig.

3. Darf jemand aufgrund seines Lebenswandels diskriminiert werden?

Nein. Die Bundesverfassung verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

4. Wie ist die Chancengleichheit gewährleistet?

Aufgrund ihrer physiologischen Eigenschaften haben gewisse Patientinnen und Patienten eine geringere Chance, ein geeignetes Organ zu erhalten. Z.B. können Personen mit der Blutgruppe 0 nur Organe von Spenderinnen und Spendern mit derselben Blutgruppe empfangen, aber Organe eines Spenders oder einer Spenderin der Blutgruppe 0 können jedem Empfänger bzw. jeder Empfängerin transplantiert werden. Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten verlangt diese Benachteiligung nach *ausgleichenden Massnahmen*, damit auch diese Patientinnen und Patienten eine faire Chance auf Zuteilung eines Organs haben. In den Zuteilungsregeln werden für diese Patientinnen und Patienten deshalb besondere Prioritäten vorgesehen.

Weitere Informationen: